

zda

Zentrum für
Demokratie
Aarau

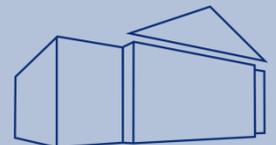
Andreas Glaser, Luka Markić und Martina Stirnimann

Der Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Verfassungsentwurf und Erläuterungen

Studienberichte des Zentrums für Demokratie Aarau, Nr. 22
März 2023

www.zdaarau.ch



Universität
Zürich



Fachhochschule
Nordwestschweiz



Finanzierungsnachweis

Der vorliegende Bericht wurde von „Demokraten pro Liechtenstein“, Peter-Kaiser-Platz 3, 9490 Vaduz, in Auftrag gegeben und finanziert.

Impressum

Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)

Autorinnen und Autoren:

Prof. Dr. iur. Andreas Glaser

Dr. iur. Luka Markić

Martina Stirnimann, MLaw

ISBN-Nr. 978-3-906918-33-4

Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)

Villa Blumenhalde

Küttigerstrasse 21

5000 Aarau

Telefon +41 62 836 94 44

E-Mail info@zdaarau.ch

www.zdaarau.ch

© 2023 bei den Autoren

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
I. Vorgeschichte und Auftrag	5
II. Vorgehen	7
III. Verfassungsentwurf und Erläuterungen	8
a. Art. 78 Abs. 1 E-LV (Landesverwaltung)	8
b. Art. 79 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 E-LV (Ernennung der Regierung)	9
c. Art. 80 Abs. 1 und 2 E-LV (Misstrauensvotum)	14
d. Art. 115 Abs. 1 LV (Durchführung der Landesverfassung)	16
IV. Verfassungspolitische Einordnung	17
V. Synoptische Darstellung	19
VI. Politikwissenschaftliche Einordnung (Prof. Dr. Daniel Kübler)	21

I. Vorgeschichte und Auftrag

Die Abgeordneten Thomas Rehak, Erich Hasler und Herbert Elkuch reichten am 20. Dezember 2019 im Landtag des Fürstentums Liechtenstein ein Postulat zur Volkswahl der Regierung ein. Dieses wurde am 4. März 2020 vom Landtag an die Regierung überwiesen. Die Regierung beauftragte daraufhin das Liechtenstein-Institut, die im Postulat gewünschten Abklärungen zu einer Volkswahl der Regierung in Form einer Studie zu treffen.¹ Die Studie des Liechtenstein-Instituts wurde im Januar 2022 veröffentlicht.² Sie kommt zum Schluss, «dass die erhofften Effekte, derentwegen man die Volkswahl der Regierung fordert, wohl kaum im gewünschten Ausmass eintreten werden» und dass «[d]as politische System in Liechtenstein [...] historisch gewachsen [ist] und [...] sich durch eine gute Funktionsweise aus[zeichnet]». ³ Wenngleich die Frage betreffend die Volkswahl der Regierung rein politischer Natur ist, was die Studie richtigerweise auch festhält, wird eine Wahl der Regierung durch das Volk stark in Frage gestellt.⁴

Trotz der abschlägigen Studie halten die Postulanten an ihrer Forderung in Bezug auf die Wahl der Regierung durch das Volk fest. Ihr Anliegen soll im Rahmen einer Initiative gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. b oder c LV⁵ (parlamentarische Initiative bzw. Volksinitiative) weiterverfolgt werden. In diesem Zusammenhang beauftragten die Landtagsabgeordneten Thomas Rehak und Herbert Elkuch sowie die stellvertretenden Landtagsabgeordneten Erich Hasler und Pascal Ospelt das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) der Universität Zürich, einen Vorschlag eines Verfassungstextes zum Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung zu entwerfen. Die Bestellung der Regierung durch das Volk soll gemäss den Auftraggebern im Rahmen folgender Eckwerte stattfinden:

- Alle Regierungskandidierenden werden im Majorzwahlverfahren vom Volk «vorgeschlagen». Eine Voranmeldung der Kandidierenden ist erforderlich.
- Jeder Wahlkreis wählt je zwei Regierungsvertreter, womit Ober- und Unterland Anspruch auf je mindestens zwei Mitglieder in der Regierung haben. Der Regierungschef wird wahlkreisübergreifend gewählt. Kandidierende dürfen sowohl für das Amt des Regierungschefs als auch für das Amt des Regierungsrates kandidieren.
- Der Landtag prüft die Volkswahl, spricht den durch das Volk ausgewählten Regierungskandidierenden das Vertrauen aus und empfiehlt diese dem Landesfürsten zur Ernennung.
- Der Landesfürst behält das Ernennungs- und Abberufungsrecht.

¹ Landtag Liechtenstein, Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 4./5. März 2020, S. 102–122.

² CHRISTIAN FROMMELT/THOMAS MILIC/PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Direktwahl der Regierung, Beispiele, Szenarien, Machbarkeiten, Gamprin-Bendern 2022.

³ Ebd., S. 80.

⁴ Ebd., *passim*. Siehe auch öffentliche Reaktionen in der liechtensteinischen Presse: DANIEL FRITZ, Direktwahl der Regierung hält nicht, was sie vermeintlich verspricht, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 9. März 2022; PATRICK SCHÄDLER, Direktwahl: Mehr Risiken als Vorteile, in: Liechtensteiner Vaterland vom 9. März 2022.

⁵ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LR-NR. 101).

- Der Landtag verliert formell das Vorschlagsrecht; materiell wurde das gemäss Art. 79 Abs. 2 Satz 1 LV bestehende Vorschlagsrecht bislang ohnehin nicht ausgeübt. In der Staatspraxis nominierten die Parteien zuhanden des Landtages Kandidierende. Der Landtag genehmigte jeweils den Nominationsvorschlag der in den Landtagswahlen siegreichen Parteien. Die nicht öffentlichen Absprachen zwischen den Parteien würden nunmehr durch eine öffentliche Volkswahl ersetzt. Das formelle Vorschlagsrecht würde in einen Akt der Vertrauensbekundung des Landtages zugunsten der vom Volk nominierten Personen umgestaltet. Spricht der Landtag dem Vorschlag des Volkes das Vertrauen nicht aus, kommt es zu Neuwahlen des Landtags und der Regierung innerhalb von sechs Wochen.
- Der Landtag behält das Abberufungsrecht.

II. Vorgehen

Das Ziel dieses Auftrages besteht darin, einen Verfassungstext zur Bestellung der Regierung auszuarbeiten, in welchem ein Element einer direkten Volkswahl enthalten ist. Der Vorschlag des Verfassungstextes orientiert sich an den in Kapitel I bereits erwähnten Vorgaben der Auftraggeber. Mit anderen Worten besteht das Ziel nicht darin, das ideale System der Regierungsbestellung *per se* zu finden, sondern die bestmögliche Variante zu ermitteln, welche die Anforderungen der Auftraggeber integriert.

Die vorliegende Abhandlung ist wie folgt aufgebaut: Im Zentrum steht die konkrete Umsetzung einer Wahl der Regierung unter Einbezug des Volkes, des Landesfürsten und des Landtags. Aus diesem Grund orientiert sich die Abhandlung an den einzelnen Verfassungsbestimmungen. Kapitel III behandelt Verfassungsbestimmungen *de lege ferenda*, welche jeweils kommentiert und erläutert werden. Eine zusammenfassende und einordnende Betrachtung der angestrebten Kombination einer direkten Volkswahl der Regierung mit einem Ernennungsverfahren durch Parlament und Staatsoberhaupt, die sich insbesondere auch mit den daraus resultierenden Herausforderungen befasst, folgt in Kapitel IV. Kapitel V zeigt sodann eine kompakte Darstellung des Verfassungsentwurfs und eine Gegenüberstellung mit dem geltenden Recht. Schliesslich erfolgt in Kapitel VI. eine Einordnung der Systemreform aus politologischer Perspektive.

III. Verfassungsentwurf und Erläuterungen

a. Art. 78 Abs. 1 E-LV (Landesverwaltung)

Art. 78 E-LV

1) Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten, dem Landtag **und dem Volke** verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.

[...]

Das Volk soll neu bei der Bestellung der Regierung mitwirken. Nach der in der Studie des Liechtenstein-Instituts vertretenen Auffassung solle das Volk neben den beiden anderen Staatsorganen (Landesfürst und Landtag), die ebenfalls an der Bestellung der Regierung mitwirken, bei einer rechtsetzungstechnisch konsequenten Umsetzung in Art. 78 Abs. 1 LV ausdrücklich genannt werden.⁶ Das Volk wird dabei indes einzig durch das Element der Volkswahl gemäss Art. 79 Abs. 2 E-LV miteinbezogen. Die Rechte des Landesfürsten bleiben zudem unangetastet. Das Volk kann daneben wie bisher dem Landtag das Vertrauen entziehen, indem es dessen Auflösung beschliesst (Art. 48 Abs. 3 LV); damit muss auch die Regierung neu bestellt werden.

Bisher war die Regierung einzig gegenüber dem Landtag und dem Landesfürsten verantwortlich, wobei die Verantwortlichkeit der Regierung für die von ihr zu vertretende Vollziehungstätigkeit des Staates sowohl rechtlicher als auch politischer Natur ist.⁷ Neu ist die Regierung gemäss Art. 78 Abs. 1 E-LV nicht nur gegenüber dem Landtag und dem Landesfürsten verantwortlich, sondern auch gegenüber dem Volk. Zwar wird das Volk (im Vergleich zu den beiden anderen Staatsorganen) keine unmittelbare Möglichkeit zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit haben,⁸ jedoch wird durch den Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung zumindest eine mittelbare Möglichkeit zur Geltendmachung der politischen Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Volk geschaffen: Dem Volk steht es bei den Erneuerungswahlen zu, bisherige Regierungsmitglieder nicht wiederzuwählen. Eine Nichtwiederwahl bzw. Abwahl eines bisherigen Regierungsmitglieds bildet damit – nebst den anderen, bereits bestehenden Möglichkeiten⁹ – einen weiteren Mechanismus zur Geltendmachung der politischen Verantwortlichkeit.¹⁰ Verfassungsrechtlich zwingend ist eine Anpassung von Art. 78 LV demnach nicht. Die Spezialregelung in Art. 79 E-LV enthält grundsätzlich alle erforderlichen Vorgaben. Diese können nicht unter Verweis auf Art. 78 LV übersteuert werden.

⁶ Siehe auch FROMMELT/MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 61 und 66.

⁷ PETER BUSSJÄGER, Art. 78, N 87, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, Stand: 24. November 2017.

⁸ Ebd.

⁹ A.a.O., Art. 78 N 89.

¹⁰ In Bezug auf die Mechanismen betreffend die Geltendmachung der rechtlichen Verantwortlichkeit siehe insb. PETER BUSSJÄGER, Art. 78, N 90 ff., in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, Stand: 24. November 2017.

b. Art. 79 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 E-LV (Ernennung der Regierung)

Art. 79 E-LV

- 1) Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten.
- 2) **Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Mehrheitswahlrecht bestellt. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den vier Regierungsräten entfallen je zwei auf das Oberland und auf das Unterland. Der Regierungschef wird wahlbezirksübergreifend bestimmt.**
- 3) **Über Wahlbeschwerden entscheidet der Staatsgerichtshof. Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl der Regierungsmitglieder und der Wahl als solcher auf Grund der Wahlprotokolle und auf Grund etwaiger Entscheidung des Staatsgerichtshofes (Validierung).**
- 4) **Der Landtag spricht den Regierungsmitgliedern sein Vertrauen aus und schlägt die Regierungsmitglieder anschliessend dem Landesfürsten zur Ernennung vor. Die Regierungsmitglieder werden vom Landesfürsten ernannt.**
- 5) **Spricht der Landtag einem Regierungsmitglied sein Vertrauen nicht aus, finden unverzüglich Neuwahlen des Landtages und der Regierung statt. Ernennt der Landesfürst ein Regierungsmitglied nicht, ist unverzüglich ein neues Regierungsmitglied für den Rest der Amtsperiode im Verfahren nach Art. 79 Abs. 2–4 zu bestellen.**
- 6) Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt.
- 7) **Auf Vorschlag des Landtages ernennt der Landesfürst für den Regierungschef und die Regierungsräte je einen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt. Ihre Stellvertreter sind der gleichen Landschaft zu entnehmen.**
- 8) Die Regierungsmitglieder müssen Liechtensteiner und zum Landtag wählbar sein.
- 9) Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt vier Jahre. Bis zur Ernennung einer neuen Regierung haben die bisherigen Regierungsmitglieder die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, es sei denn, Art. 80 kommt zur Anwendung.

Absatz 1: Art. 79 E-LV bildet das eigentliche Kernstück des von den Auftraggebern angedachten Reformvorschlags zur Bestellung der Regierung. Unverändert bleibt die Regelung, dass die Regierung als Kollegialregierung aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten besteht (Art. 79 Abs. 1 LV). Jedoch soll neben dem Landtag und dem Landesfürsten neu auch das Volk bei der Bestellung der Regierung miteinbezogen werden.

Absatz 2: Der Regierungschef und die vier Regierungsräte sollen in einem ersten Schritt durch das Volk im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Mehrheitswahlrecht bestellt werden.¹¹ Die Formulierung von Art. 79 Abs. 2 Satz 1 E-LV ist an Art. 46 Abs. 1 LV angelehnt. Um die bisherige Vorgabe, dass aus jeder der beiden Landschaften (Oberland und Unterland) mindestens zwei Regierungsmitglieder stammen müssen, auch

¹¹ Die Regierungswahl findet am gleichen Tag wie die Landtagswahl statt.

weiterhin einzuhalten, sollen je zwei Regierungsräte in den bestehenden Wahlbezirken¹² Oberland und Unterland gewählt werden. Demgegenüber soll der Regierungschef wahlbezirksübergreifend (d.h. in einem einzigen Wahlbezirk) gewählt werden, womit dieser seinen Wohnsitz entweder im Oberland oder im Unterland haben kann.

Sämtliche Regierungsmitglieder sind nach dem Grundsatz des Mehrheitswahlrechts (Majorz) zu bestellen. Die Modalitäten des Mehrheitswahlrechts sind im Volksrechtegesetz zu regeln. Der Gesetzgeber hat sich dabei insbesondere zwischen der relativen Mehrheitswahl (in einem Wahlgang) und der absoluten Mehrheitswahl¹³ (in zwei Wahlgängen) zu entscheiden. Unseres Erachtens drängt sich jedoch aufgrund der Bedeutung des Amtes als Regierungschef bzw. Regierungsrat die absolute Mehrheitswahl auf. Dieses System wird heute bereits bei der Wahl des Gemeindevorstehers angewendet und ist deshalb unter den Wahlberechtigten bekannt. Der Gemeindevorsteher wird mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt (Art. 71 Abs. 1 Gemeindegesetz¹⁴). Kommt keine gültige Wahl zustande, hat binnen vier Wochen unter den gleichen Kandidierenden ein neuer Wahlgang stattzufinden, wobei ein Kandidierender seine Kandidatur bzw. eine Wählergruppe mit Zustimmung des Vorgeschlagenen ihren Wahlvorschlag bis spätestens drei Wochen vor dem neuen Wahltag schriftlich vor der Wahlkommission zurückziehen kann (Art. 71 Abs. 2 Satz 1 Gemeindegesetz). Eine ähnliche Regelung kann auch für die Regierungswahl vorgesehen werden.¹⁵

Weitere mit der Wahl einhergehende Ausführungsbestimmungen (Anmeldeverfahren, Fristen, Wahlakt, Auszählung etc.) sind ebenfalls im Volksrechtegesetz zu regeln.

Absatz 3: Gegen die Regierungswahl durch das Volk ist – analog zur Landtagswahl (Art. 59 Abs. 1 LV) – die Wahlbeschwerde an den Staatsgerichtshof als Wahlgerichtshof zulässig.¹⁶ Der Wortlaut der Bestimmung in Art. 79 Abs. 3 Satz 1 E-LV entspricht demjenigen in Art. 59 Abs. 1 LV. Damit wird das Verfahren zur Bestellung der Regierung und des Landtages vereinheitlicht. Es wäre inkonsequent, wenn gegen die Landtagswahl eine Wahlbeschwerde zulässig

¹² Zwischen der Landesverfassung und dem Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG; LR-Nr. 161) besteht in Bezug auf die Begrifflichkeiten eine Inkongruenz. Während in der Landesverfassung stets von «Wahlbezirken» die Rede ist, wird im Volksrechtegesetz von «Wahlkreisen» gesprochen. Auch wenn in Liechtenstein der Begriff «Wahlkreis» landläufiger ist, wird vorliegend der verfassungsrechtlich verankerte Begriff «Wahlbezirk» verwendet. Im Rahmen einer späteren Revision der Landesverfassung kann diese Inkongruenz beseitigt werden.

¹³ Wird die absolute Mehrheitswahl (in zwei Wahlgängen) bevorzugt, hat der Gesetzgeber zudem zu entscheiden, ob ein striktes oder weniger striktes «Hälftenmehr» gelten soll (siehe FROMMELT/MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 38). Ein striktes «Hälftenmehr» wird bspw. bei Majorzwahlen in den Kantonen St. Gallen (§ 92 Abs. 2 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 5. Dezember 2018 [sGS 125.3]) oder Solothurn (§ 113 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 [BGS 113.111]), ein weniger striktes «Hälftenmehr» hingegen bspw. bei Majorzwahlen in den Kantonen Bern (Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 [BSG 141.1]) oder Schwyz (§ 41 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 [SRSZ 120.100]) angewendet.

¹⁴ Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (LR-Nr. 141.0).

¹⁵ FROMMELT/MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 38, weisen zu Recht darauf hin, dass die Regelung, wonach im zweiten Wahlgang nur antreten dürfe, wer für den ersten Wahlgang kandidiert hat, nicht zwingend ist. Diese Entscheidung obliegt dem Gesetzgeber.

¹⁶ Vgl. PETER BUSSJÄGER, Art. 59, N 9 m.w.H., in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, Stand: 1. September 2016.

wäre, gegen die Regierungswahl jedoch nicht. Der Staatsgerichtshof ist damit – wie bei der Landtagswahl – «die erste und einzige Instanz in Wahlprüfungsangelegenheiten»¹⁷. Ausführungsbestimmungen zum Wahlbeschwerdeverfahren, namentlich zum Anfechtungsobjekt, zur Legitimation, zur Rechtsmittelfrist, zur Wirkung der Beschwerde und zur Entscheidkompetenz des Staatsgerichtshofes, sind im Volksrechtegesetz zu regeln, wobei sich eine Anwendung der bereits im Volksrechtegesetz bestehenden Bestimmungen zur Wahlanfechtung der Landtagswahl gemäss Art. 64 ff. VRG (mit den notwendigen Änderungen¹⁸) aufdrängt.

Im Anschluss an ein allfälliges Wahlbeschwerdeverfahren oder nachdem keine Wahlbeschwerden beim Staatsgerichtshof erhoben wurden, erfolgt die Erhaltung (Validierung) der Wahl durch den Landtag. Der Wortlaut der Bestimmung in Art. 79 Abs. 3 Satz 2 E-LV entspricht demjenigen in Art. 59 Abs. 2 LV.¹⁹

Absatz 4: Nachdem die Regierungswahlen validiert wurden, spricht der Landtag jedem einzelnen Regierungsmitglied²⁰ sein Vertrauen aus. Die Vertrauensbekundung durch den Landtag zu Beginn einer Amtsperiode ist notwendig, da das Misstrauensvotum gemäss Art. 80 Abs. 1 und 2 E-LV unter anderem auch dem Landtag zukommt. Damit der Landtag einem Regierungsmitglied oder der gesamten Regierung das Vertrauen überhaupt entziehen kann, muss er es ihm bzw. ihr auch zu Beginn der Amtsperiode ausgesprochen haben.

Nach der Vertrauensbekundung werden die Regierungsmitglieder dem Landesfürsten zur Ernennung vorgeschlagen, womit der Landesfürst sein bereits heute existierendes Ernennungsrecht vollumfänglich behält. Die Rolle des Landesfürsten bleibt unangetastet.

Die Einführung einer Volkswahl der Regierung unter Einbezug des Landtags, d.h. die damit verbundene Einbindung des Volkes in den Bestellungsprozess der Regierung ist möglich, ohne die bisherige Rechtsstellung des Landesfürsten und des Landtages zu schmälern oder gar zu schwächen. Trotz einer Wahl der Regierungsmitglieder durch das Volk kann auch das Staatsoberhaupt in Liechtenstein sein bisheriges Ernennungsrecht behalten, welches es nach pflichtgemäßem Ermessen ausüben kann; der Landesfürst kann den Vorschlag des Volkes und des Landtages sowohl annehmen als auch ablehnen.²¹ Durch den Einbezug des Volkes in den Bestellungsprozess der Regierung wird neben dem monarchischen (Landesfürst) und dem parlamentarischen (Landtag) Verfassungsprinzip auch das demokratische Verfassungsprinzip (Art. 2 LV) verstärkt Beachtung finden.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Insbesondere die Anmeldung und Einreichung der Beschwerde bei der Regierung sollte überdacht werden. Zwar handelt es sich bei der Regierung i.S.v. Art. 4 Abs. 5 VRG um die in der vorgängigen Amtsperiode gewählte Regierung, jedoch kann es insbesondere für den Fall, dass bisherige Regierungsmitglieder erneut für das Amt kandidieren, zu Problemen betreffend den Ausstand führen (siehe zum Ganzen Art. 17 der Verordnung vom 8. Februar 1994 über die Geschäftsordnung der Regierung [LR-Nr. 172.101.1]).

¹⁹ Zum Verfahren der Validierung der Wahl siehe ausführlich PETER BUSSJÄGER, Art. 59, N 27 ff. m.w.H., in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, Stand: 1. September 2016.

²⁰ Als «Regierungsmitglied» im Sinne der Landesverfassung werden sowohl der Regierungschef als auch die Regierungsräte bezeichnet.

²¹ PETER BUSSJÄGER, Art. 79, N 40, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, Stand: 28. November 2017.

Es sei jedoch angemerkt, dass durch die Einführung der Wahl der Regierungsmitglieder durch das Volk das Staatsoberhaupt bei der Ernennung faktisch an das Wahlergebnis gebunden sein könnte; allerdings hat der Landesfürst als zweiter Souverän die Möglichkeit, ein einzelnes Regierungsmitglied abzulehnen, was eine Neuwahl für den vakanten Sitz zur Folge hätte. Diese Bindungswirkung an das Wahlergebnis könnte dazu führen, dass bei der Ernennung *de facto* eine erhöhte Schwelle eingeführt wird. Rein rechtlich ist der Landesfürst (und auch der Landtag) bei der Ernennung und Abberufung – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen – jedoch weiterhin völlig frei.

Absatz 5: Für das bestehende «Risiko»²², dass entweder der Landtag oder der Landesfürst ein vom Volk vorgeschlagenes Regierungsmitglied nicht akzeptiert, muss die Landesverfassung Auswege aus dieser Situation vorsehen:

- Nachdem die Regierungswahl validiert wurde, hat der Landtag gemäss Art. 79 Abs. 4 Satz 1 E-LV jedem einzelnen Regierungsmitglied sein Vertrauen auszusprechen. Weigert sich der Landtag, einem Regierungsmitglied sein Vertrauen auszusprechen, wird vorgeschlagen, nicht nur für das betreffende Regierungsratsamt eine Ersatzwahl durchzuführen,²³ sondern eine Neuwahl der gesamten Regierung und des gesamten Landtages durchzuführen. Damit wird bewusst eine erhöhte Schwelle geschaffen. Der Landtag als «das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen» (Art. 45 Abs. 1 LV) soll damit an den Volkswillen gebunden werden. Vom Willen der Landesangehörigen soll nur aus gewichtigen Gründen abgewichen werden. Eine Neuwahl der Regierung und des Landtages soll unverzüglich, d.h. innert der vom Volksrechtsgesetz vorzusehenden Fristen, durchgeführt werden. In der Zwischenzeit entsteht mitnichten ein Machtvakuum, bleibt doch die bisherige Regierung (Art. 79 Abs. 9 E-LV) im Amt, bis der neue Landtag bzw. die neue Regierung bestellt sind. Zudem bestünde ein aus dem Kreis der neu vereidigten Abgeordneten konstituierter Landesausschuss der an Stelle des gerade gewählten und sich nun auflösenden Landtages die seiner Mitwirkung oder jener seiner Kommissionen bedürftigen Geschäfte besorgen würde (Art. 71 LV). Zur Wahl des Landesausschusses ist dem Landtage nämlich noch in jener Sitzung, in der seine Auflösung ausgesprochen wird, unter allen Umständen Gelegenheit zu geben (Art. 72 Abs. 2 LV).²⁴ Die Mandatsdauer des Landesausschusses erlischt erst mit dem Wiedereintritt des Landtages (Art. 73 LV).
- Ernennet demgegenüber der Landesfürst ein von Volk und Landtag bestelltes Regierungsmitglied nicht, ist unverzüglich eine Ergänzungswahl für das betreffende Regierungsmitglied durchzuführen. Damit wird dem bereits heute geltenden System gefolgt.

²² FROMMELT /MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 46 *in fine*.

²³ Siehe zum Vorschlag FROMMELT /MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 67.

²⁴ PETER BUSSJÄGER, Art. 72, N 23, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, Stand: 29. August 2017: «Die Verfassung will unter allen Umständen die Existenz eines handlungsfähigen Landesausschusses gewährleisten».

Mit der in Art. 79 Abs. 5 E-LV vorgeschlagenen Lösung werden Auswege aus dem ebenerwähnten «Risiko» geschaffen. Nichtsdestotrotz ist die vom Liechtenstein-Institut angesprochene Gefahr, dass es zwischen dem Volk und dem Landesfürsten, insbesondere auch nach einer Neuwahl des Regierungsmitglieds, zu einer «Pattsituation»²⁵ kommen könnte, nicht vollkommen aus dem Weg geschafft, dürfte aber theoretischer Natur sein. Eine endgültige «Lösung» für diese Konstellation ist nicht denkbar, ohne den Landesfürsten in seinem Ernennungsrecht zu beschneiden. Dies ist von den Auftraggebern jedoch explizit nicht erwünscht. Es ist u.E. auch nicht notwendig. Es obliegt grundsätzlich dem Landesfürsten zu entscheiden, wie er die ihm zustehenden Rechte ausüben möchte. Durch die traditionelle Zurückhaltung kann er die eben beschriebenen «Pattsituationen» jederzeit selbst auflösen.²⁶

Absatz 6: Art. 79 Abs. 6 E-LV entspricht dem bisherigen Art. 79 Abs. 3 LV: Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt.

Absatz 7: Art. 79 Abs. 7 E-LV entspricht – mit den notwendigen Anpassungen – dem bisherigen Art. 79 Abs. 2 Satz 2 LV. Auf Vorschlag des Landtages ernennt der Landesfürst für den Regierungschef und die Regierungsräte je einen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt, wobei ihre Stellvertreter der gleichen Landschaft zu entnehmen sind. Damit soll das Stellvertretersystem beibehalten werden. Eine Volkswahl der Stellvertreter oder gar deren Abschaffung ist nicht notwendig.²⁷

Absatz 8: Art. 79 Abs. 8 E-LV entspricht dem bisherigen Art. 79 Abs. 4 LV: Die Regierungsmitglieder müssen Liechtensteiner und zum Landtag wählbar sein.

Absatz 9: Art. 79 Abs. 9 E-LV entspricht dem bisherigen Art. 79 Abs. 4 LV: Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt vier Jahre.²⁸ Bis zur Ernennung einer neuen Regierung haben die bisherigen Regierungsmitglieder die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, es sei denn, Art. 80 kommt zur Anwendung.

²⁵ FROMMELT /MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 67.

²⁶ Zur Zurückhaltung des Staatsoberhauptes auch in Bezug auf Österreich siehe HEINZ FISCHER, Der österreichische Bundespräsident, Historische Entwicklung, verfassungsrechtliche Stellung und Staatspraxis, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR) 70 (2022), S. 121, 139 ff.

²⁷ Siehe zum Ganzen FROMMELT /MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 43.

²⁸ Tritt ein Regierungsmitglied während der laufenden Amtsperiode zurück, ist ein neues Regierungsmitglied für den Rest der Amtsperiode gemäss Art. 79 E-LV zu bestellen.

c. Art. 80 Abs. 1 und 2 E-LV (Misstrauensvotum)

Art. 80 E-LV

1) Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Für die Zeit bis zum Antritt der neuen Regierung bestellt der Landesfürst unter Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 79 Abs. 1 und 8 eine Übergangsregierung zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung (Art. 78 Abs. 1). Der Landesfürst kann auch Mitglieder der alten Regierung in die Übergangsregierung berufen. **Vor Ablauf von vier Monaten nach dem Misstrauensvotum ist eine neue Regierung für den Rest der Amtsperiode gemäss dem Verfahren nach Art. 79 zu bestellen.**

2) Verliert ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann wird die Entscheidung über den Verlust der Befugnis zur Ausübung seines Amtes zwischen Landesfürst und Landtag einvernehmlich getroffen. Bis zur Ernennung des neuen Regierungsmitgliedes hat der Stellvertreter die Amtsgeschäfte fortzuführen. **Vor Ablauf von vier Monaten nach dem Misstrauensvotum ist ein neues Regierungsmitglied für den Rest der Amtsperiode gemäss dem Verfahren nach Art. 79 zu bestellen**

Absatz 1: Der materielle Inhalt in Bezug auf den Misstrauensbeschluss an sich bleibt unverändert. Angepasst wird lediglich das Verfahren, das nach einem Misstrauensvotum zum Zuge kommt.

Durch das neue System einer Volkswahl müssen auch die Folgen eines Misstrauensvotums angepasst werden. Im bisherigen System ist vorgesehen, dass Landesfürst und Landtag die neue Regierung bestellen. Insofern ist es nur systemkonsequent, dass im neuen System mit Volkswahl in der Folge eine erneute Bestellung durch Landtag, Landesfürst und Volk vorgenommen werden muss.

Die neue Regierung bleibt dabei nur bis zum Ende der Amtsperiode im Amt. Andernfalls würde das zu einer unerwünschten Verschiebung der Regierungswahlen führen. Das hätte schliesslich zur Folge, dass die Landtagswahlen und Regierungswahlen nicht mehr gleichzeitig stattfänden, was dem politischen System Liechtensteins nicht entspricht.²⁹

Analog zum Verfahren bei der ordentlichen Bestellung der Regierung³⁰ können auch bei der Bestellung nach einem Misstrauensvotum die aus dem Amt geschiedenen Regierungsmitglieder erneut als Kandidierende antreten. Falls der Landtag oder der Landesfürst die Kandidierenden ablehnt, treten die gleichen Konsequenzen wie in Art. 79 E-LV ein. Für weitere Ausführungen dazu kann daher auf die Ausführungen zu Art. 79 E-LV hiervor verwiesen werden.

Absatz 2: Art. 80 Abs. 2 E-LV erhält im Zusammenhang mit der Volkswahl der Regierung eine gewandelte Bedeutung. Die Kombination von Volkswahl der Regierung und Misstrauensvotum seitens des Parlaments besteht in einer ähnlichen Form im Kanton Genf («destitution»³¹). Am materiellen Gehalt des Misstrauensvotums als solchem ändert sich durch die

²⁹ Siehe die Ausführungen zu Art. 79 Abs. 2 E-LV hiervor.

³⁰ Kandidierende, die das Vertrauen des Landtages nicht erhalten oder vom Landesfürsten nicht ernannt werden, können erneut kandidieren.

³¹ Im Kanton Genf treten die Verfassungs- und Gesetzesänderungen, welche eine Abberufungsmöglichkeit einführen, am 1. Juni 2023 in Kraft. Vgl. Art. 115A Abs. 1 KV/GE.

Volkswahl der Regierung nichts; insofern kann auf das geltende Recht und dessen Auslegung verwiesen werden.

Zur Folge des Vertrauensentzugs bezüglich eines einzelnen Regierungsmitglieds kann auf die Ausführungen zu Abs. 1 verwiesen werden. Wie der Wortlaut beschreibt, besteht der einzige Unterschied darin, dass in Abs. 2 nur ein Mitglied bestellt werden muss, während in Abs. 1 die ganze Regierung neu bestellt werden muss.

d. Art. 115 Abs. 1 LV (Durchführung der Landesverfassung)

Art. 115 LV

1) Mit der Durchführung dieser Verfassung ist Meine Regierung betret.

[...]

An Art. 115 LV muss keine Änderung vorgenommen werden. Die Bezeichnung der Regierung als Regierung des Landesfürsten («Meine Regierung») ist auch im neuen System zutreffend. Die Kompetenz zur Ernennung der Regierung bleibt beim Landesfürsten; er verliert diese Befugnis durch den Einbezug des Volkes bei der Regierungsbestellung nicht. Auch die Studie des Liechtenstein-Instituts kommt zum Schluss, dass in einem System, in dem der Landesfürst die Befugnis behält, die Regierung auf Vorschlag des Volkes zu ernennen, die Formulierung «Meine Regierung» zutrifft.³² Nur in einem System, in dem das Volk die alleinige Befugnis zur Bestellung der Regierung hat, müsste man den Wortlaut modifizieren und das Possessivpronomen streichen.³³

³² FROMMELT /MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 66 ff.

³³ FROMMELT /MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 61 ff.

IV. Verfassungspolitische Einordnung

Die mit dem Initiativanliegen angestrebte Kombination der Volkswahl der Regierung mit einem Ernennungsverfahren durch Parlament und Staatsoberhaupt ist eine rechtspolitische Neuerung, die nicht auf Regelungsvorbilder aus anderen Demokratien zurückgreifen kann. So kommt die Volkswahl der Regierung zwar in allen Kantonen vor. Die Rolle des Parlaments beschränkt sich dort jedoch auf die formelle Erhaltung der Wahl. Eine Befugnis zur materiellen Prüfung der gewählten Personen im Hinblick auf deren politische Wünschbarkeit oder gar zur Ablehnung der vom Volk gewählten Kandidierenden besitzen die Parlamente nicht. Sieht ein Staat demgegenüber ein Ernennungsverfahren für die Regierungsmitglieder vor, wie dies in Österreich oder in Luxemburg der Fall ist, wird die Regierung nicht unmittelbar vom Volk gewählt, sondern hängt von der Unterstützung einer Parlamentsmehrheit ab. Dies entspricht im Wesentlichen auch der geltenden Rechtslage im Fürstentum Liechtenstein.

Die Verknüpfung von Volkswahl der Regierung und Ernennung durch Parlament und Staatsoberhaupt könnte auf den ersten Blick als widersprüchlich erscheinen, da die Volkswahl unter einen Vorbehalt gestellt wird. Eine gewisse Spannung zwischen verschiedenen staatlichen Institutionen bei der Besetzung der Regierung ist jedoch auch in anderen Demokratien angelegt. So entscheidet in Österreich das vom Volk gewählte Staatsoberhaupt über die Ernennung und die Entlassung der durch das ebenfalls vom Volk gewählte Parlament legitimierten Regierungsmitglieder (Art. 70 Abs. 1 B-VG)³⁴. Darüber hinaus existieren inzwischen in mehreren Kantonen Verfahren zur Amtsenthebung von durch das Volk gewählten Regierungsmitgliedern, die durch das Parlament angestossen beziehungsweise vollständig durchgeführt werden können.³⁵

Die Herausforderung bei der neuen liechtensteinischen Regelung besteht somit darin, die in anderen Rechtsordnungen jeweils auftretende Spannung zwischen den Institutionen auch in ihrer Kombination zu bewältigen. Der Gefahr einer potenziellen «Blockade» zwischen den Institutionen, vor allem zwischen Landesfürst und Volk,³⁶ ist durch eine geeignete Ausgestaltung der Verfahren Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass das Ernennungs- und das Absetzungsverfahren, in die der Landtag und der Landesfürst in unterschiedlicher Weise involviert sind, behutsam aufeinander abzustimmen sind.

Im Interesse einer Koordination wird vorgeschlagen, dass die vom Volk gewählten Mitglieder, sei es vom Landtag oder vom Landesfürsten, nicht zwingend vorgeschlagen beziehungsweise ernannt werden müssen und nach der Ernennung die Möglichkeit besteht, dass diese aus bestimmten Gründen ihres Amtes enthoben werden können. Um die dadurch erzeugte Spannung mit der demokratischen Legitimation der vom Volk gewählten Regierungsmitglieder abzuschwächen und in der Praxis einen umsichtigen Gebrauch sicherzustellen, münden

³⁴ Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1/1930 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

³⁵ Amtsenthebungsverfahren existieren derzeit in den Kantonen Nidwalden, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Tessin und Neuenburg. Im Kanton Genf tritt ein solches in Kürze in Kraft. In den Kantonen Aargau und Jura ist die Einführung im Gang oder steht kurz bevor.

³⁶ Dazu FROMMELT/MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 74.

sämtliche Verfahren in einen (erneuten) Einbezug des Volkes bei der Ernennung beziehungsweise der Abberufung.

Eine gewisse Spannungslage zwischen den Institutionen ist der Verfassungsordnung des Fürstentums Liechtenstein im Übrigen nicht fremd. Zu nennen sind das Sanktionsrecht des Landesfürsten in Bezug auf Gesetze (Art. 9 LV), das Recht des Landesfürsten zur Auflösung des Landtages (Art. 48 Abs. 1 LV), der Antrag von Stimmberechtigten auf Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages (Art. 48 Abs. 3 LV) und der Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten (Art. 13^{ter} LV). Diese bereits heute bestehenden Instrumente könnten unter demokratischen Gesichtspunkten eine Konfliktsituation bewirken. Der auf die Volkswahl der Regierung projizierte «Konflikt zwischen den beiden Souveränen»³⁷ könnte demnach in anderen Konstellationen bereits heute gleichermassen auftreten. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen jedoch, dass die genannten Instrumente nur äusserst selten zur Anwendung gelangen. Dies dürfte bei der Nichternennung oder Abberufung der vom Volk gewählten Regierungsmitglieder ähnlich sein.

Für eine verfassungspolitische Beurteilung ist daher von dem wahrscheinlichen Regelfall auszugehen. Die konfliktträchtige Ausnahmesituation ist dabei zwar in Rechnung zu stellen, spricht jedoch nicht grundsätzlich gegen die Umsetzbarkeit des Initiativbegehrens. Der reguläre Ablauf der vorgeschlagenen Änderung würde sich demnach folgendermassen darstellen: Die Wahlberechtigten wählen die fünf Regierungsmitglieder (Art. 79 Abs. 2 E-LV). Der Landtag spricht den gewählten Personen sein Vertrauen aus und schlägt sie dem Landesfürsten zur Ernennung vor (Art. 79 Abs. 4 E-LV). Die Entscheidung über Wahlbeschwerden obliegt dem Staatsgerichtshof, die formelle Wahlprüfung dem Landtag (Art. 79 Abs. 3 E-LV).

Ausnahmsweise kann es zu einer Abweichung vom regulären Verfahren kommen. Unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Regierung durch das Volk kann der Landtag den gewählten Personen das Vertrauen versagen und den entsprechenden Vorschlag an den Landesfürsten ablehnen oder der Landesfürst kann die Ernennung verweigern. Es käme entweder zu einer Gesamterneuerungswahl von Parlament und Regierung bei einem Nichtvorschlag durch den Landtag oder zu einer Neuwahl für den vakanten Regierungssitz bei einer Nichternennung durch den Landesfürsten (Art. 79 Abs. 5 E-LV).

Nach der Ernennung kann eine Abberufung der gesamten Regierung oder eines einzelnen Regierungsmitglieds erfolgen. Verliert die Regierung das Vertrauen von Landtag oder Landesfürst, findet eine Neuwahl der Regierung gemäss Art. 79 E-LV statt (Art. 80 Abs. 1 E-LV). Verliert ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, entscheiden Landesfürst und Landtag einvernehmlich über die Abberufung (Art. 80 Abs. 2 E-LV). Im Fall einer Abberufung findet eine Neuwahl für den vakanten Sitz nach Art. 79 E-LV statt.

³⁷ So FROMMELT/MILIC/SCHIESS RÜTIMANN, a.a.O., S. 53.

V. Synoptische Darstellung

Geltendes Verfassungsrecht	Entwurf
Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921	Vorschlag einer Änderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921
Art. 78	Fakultative, verfassungsrechtlich nicht zwingende Folgeanpassung Art. 78
1) Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.	1) Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten, dem Landtag und dem Volke verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.
[...]	[...]
Art. 79	Art. 79
1) Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten.	1) Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten.
2) Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag ernannt. In gleicher Weise ist für den Regierungschef und die Regierungsräte je ein Stellvertreter zu ernennen, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt.	2) Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Mehrheitswahlrecht bestellt. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den vier Regierungsräten entfallen je zwei auf das Oberland und auf das Unterland. Der Regierungschef wird wahlbezirksübergreifend bestimmt.
3) Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt.	3) Über Wahlbeschwerden entscheidet der Staatsgerichtshof. Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl der Regierungsmitglieder und der Wahl als solcher auf Grund der Wahlprotokolle und auf Grund etwaiger Entscheidung des Staatsgerichtshofes (Validierung).
4) Die Regierungsmitglieder müssen Liechtensteiner und zum Landtag wählbar sein.	4) Der Landtag spricht den Regierungsmitgliedern sein Vertrauen aus und schlägt die Regierungsmitglieder anschliessend dem Landesfürsten zur Ernennung vor. Die Regierungsmitglieder werden vom Landesfürsten ernannt.
5) Bei der Bestellung der Kollegialregierung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass auf jede der beiden Landschaften wenigstens zwei Mitglieder entfallen. Ihre Stellvertreter sind der gleichen Landschaft zu entnehmen.	5) Spricht der Landtag einem Regierungsmitglied sein Vertrauen nicht aus, finden unverzüglich Neuwahlen des Landtages und der Regierung statt. Ernennet der Landesfürst ein Regierungsmitglied nicht, ist unverzüglich ein neues Regierungsmitglied für den Rest der Amtsperiode im Verfahren nach Art. 79 Abs. 2–4 zu bestellen.
6) Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt vier Jahre. Bis zur Ernennung einer neuen Regierung haben die bisherigen Regierungsmitglieder die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, es sei denn, Art. 80 kommt zur Anwendung.	6) Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt.

7) **Auf Vorschlag des Landtages ernennt der Landesfürst** für den Regierungschef und die Regierungsräte je einen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt. Ihre Stellvertreter sind der gleichen Landschaft zu entnehmen.

8) Die Regierungsmitglieder müssen Liechtensteiner und zum Landtag wählbar sein.

9) Die Amtsperiode der Kollegialregierung beträgt vier Jahre. Bis zur Ernennung einer neuen Regierung haben die bisherigen Regierungsmitglieder die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, es sei denn, Art. 80 kommt zur Anwendung.

Art. 80

1) Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Für die Zeit bis zum Antritt der neuen Regierung bestellt der Landesfürst unter Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 1 und 4 eine Übergangsregierung zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung (Art. 78 Abs. 1). Der Landesfürst kann auch Mitglieder der alten Regierung in die Übergangsregierung berufen. Vor Ablauf von vier Monaten hat sich die Übergangsregierung im Landtag einer Vertrauensabstimmung zu stellen, sofern nicht vorher vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag eine neue Regierung ernannt wurde (Art. 79 Abs. 2).

2) Verliert ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann wird die Entscheidung über den Verlust der Befugnis zur Ausübung seines Amtes zwischen Landesfürst und Landtag einvernehmlich getroffen. Bis zur Ernennung des neuen Regierungsmitgliedes hat der Stellvertreter die Amtsgeschäfte fortzuführen.

Art. 80

1) Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Für die Zeit bis zum Antritt der neuen Regierung bestellt der Landesfürst unter Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 79 Abs. 1 und **8** eine Übergangsregierung zur interimistischen Besorgung der gesamten Landesverwaltung (Art. 78 Abs. 1). Der Landesfürst kann auch Mitglieder der alten Regierung in die Übergangsregierung berufen. **Vor Ablauf von vier Monaten nach dem Misstrauensvotum ist eine neue Regierung für den Rest der Amtsperiode gemäss dem Verfahren nach Art. 79 zu bestellen.**

2) Verliert ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtages, dann wird die Entscheidung über den Verlust der Befugnis zur Ausübung seines Amtes zwischen Landesfürst und Landtag einvernehmlich getroffen. Bis zur Ernennung des neuen Regierungsmitgliedes hat der Stellvertreter die Amtsgeschäfte fortzuführen. **Vor Ablauf von vier Monaten nach dem Misstrauensvotum ist ein neues Regierungsmitglied für den Rest der Amtsperiode gemäss dem Verfahren nach Art. 79 zu bestellen.**

Art. 115

Mit der Durchführung dieser Verfassung ist Meine Regierung betraut.

[...]

Art. 115

Mit der Durchführung dieser Verfassung ist Meine Regierung betraut.

[...]

VI. Politikwissenschaftliche Einordnung (Prof. Dr. Daniel Kübler)

Das Kernstück des Reformvorschlages besteht darin, eine Volkswahl der Regierung mit einem Ernennungsverfahren durch das Parlament und durch den Landesfürsten zu kombinieren. Mit der vorgeschlagenen institutionellen Mechanik wird verfassungsrechtliches Neuland betreten. Da sie keinem bekannten existierenden Regierungssystem entspricht, gibt es auch keine empirischen Erfahrungen damit. Eine politikwissenschaftliche Einordnung ist deshalb schwierig und muss sich auf Überlegungen allgemeiner Art beschränken.

Grundsätzlich führt die kombinierte Wahl bzw. Ernennung der Regierung und ihrer Mitglieder durch Volk, Landtag und Landesfürsten dazu, dass die Regierung zu einem «Diener dreier Herren» wird. Wie ist eine solche Situation zu beurteilen?

Bedeutend ist zunächst Art. 79 Ziff. 5 E-LV. Sie sieht vor, dass nach der Wahl der Regierung durch das Volk der Landtag jedem gewählten Mitglied der Regierung das Vertrauen aussprechen muss, andernfalls es unverzüglich zu Neuwahlen sowohl der Regierung als auch des Landtages kommt. Diese Aussicht auf eine «Selbstauflösung» stellt für den Landtag eine grosse Hürde dar. Erwartungsgemäss wird der Landtag von dieser Bestimmung deshalb nur äusserst zurückhaltend Gebrauch machen.

Sodann gibt die an die Volkswahl und die Vertrauensaussprache durch den Landtag anschliessende Ernennung der Regierungsmitglieder durch den Landesfürsten (Art. 79 Ziff. 4 E-LV) diesem ebenfalls ein Vetorecht gegen einzelne oder alle Mitglieder der Regierung. Dieses Vetorecht existiert bereits im aktuellen System und würde auch im Reformvorschlag weiterbestehen. Im Vergleich zu heute würde allerdings die Schwelle für den Fürsten erhöht: würde er einem oder mehreren gewählten Mitgliedern der Regierung die Ernennung verweigern, stellt er sich explizit gegen den Volkswillen.

Der Reformvorschlag erhöht somit sowohl auf Seiten des Landtages, wie auch auf Seiten des Fürsten die Schwelle zur Einflussnahme auf die Auswahl der Regierungsmitglieder. Im Endeffekt würde also der Einfluss des Volkes auf die Zusammensetzung der Regierung im Vergleich zu heute substanziell ausgebaut. Gleichzeitig behält das vorgeschlagene System sowohl für den Landtag als auch für den Landesfürsten ein Veto als Ultima Ratio vor. Dies dürfte die Akzeptanz der Reform bei diesen beiden Institutionen vergrössern.

Abschliessend ist die Zweckmässigkeit des angedachten Systems hinsichtlich der Regierungsfähigkeit zu beurteilen. Tatsächlich wird mit Art. 79 Ziff. 5 E-LV ein neuer Vetoplayer (der Landtag) geschaffen. Dies erhöht die Blockadeanfälligkeit des Systems. Vor dem Hintergrund der konsensorientierten politischen Kultur in Liechtenstein, sowie den vergleichsweise wenig ausgeprägten politischen Spaltungen ist jedoch zu erwarten, dass diese Blockademöglichkeit weitgehend theoretischer Natur sein wird.